

Maßnahme <sup>1</sup>	Dauer	Verfahren	Höchstbetrag finanzielle Unterstützung	Bemerkungen
1. Lehreraustausch/-entsendung				
1.1 Sächsische Lehrer	bis zu 4 Jahre oder Schuljahre	Zuweisung unter Fortzahlung des Entgelts/Besoldung Beurlaubung unter Wegfall des Entgelts/Besoldung	bis zu 1 250 EUR jährlich; in besonders begründeten Fällen können darüber hinaus Mietzuschüsse gezahlt werden.	Die Zahlung erfolgt als finanzieller Ausgleich zur Minderung der durch den Auslandsaufenthalt entstehenden zusätzlichen Kosten bei entsprechendem Nachweis des Mehraufwandes.  In besonders begründeten Fällen kann die Dauer der Maßnahme bis zu 5 Jahre oder Schuljahre betragen.
1.2 Lehrer	bis 1 Schuljahr	Freistellung durch Heimatland	in besonders begründeten Fällen bis zu 100 EUR pro Monat	anteilmäßige Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Lebenshaltungskosten des Partnerlandes
2. Lehramtsanwärter/Studienreferendar-austausch				
2.1 Sächsische Lehramtsanwärter/Studienreferendare	bis 3 Monate			
2.2 Ausländische Lehramtsanwärter/Studienreferendare	bis 3 Monate		bis zu 250 EUR monatlich für eine Unterkunft, bei entsprechender bilateraler Vereinbarung Finanzierung eines Sprachkurses bis zu 250 EUR	
3. Fortbildungs-/Hospitationsaufenthalte				
3.1 Sächsische Lehrer im Ausland	bis 4 Wochen	Dienstreiseantrag	bei ausschließlichem dienstlichen Interesse gemäß SächsRKG;  bei teilweise dienstlichem Interesse bis zu 50 Prozent der Reisekosten.	Die Höhe der Erstattung ist durch den Anordnungsbefugten auf dem Dienstreiseantrag festzulegen.

<sup>1</sup> Der in der Anlage benannte Personenkreis erstreckt sich auch auf Bedienstete im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus.

Maßnahme <sup>1</sup>	Dauer	Verfahren	Höchstbetrag finanzielle Unterstützung	Bemerkungen
3.2 Ausländische Lehrer in Sachsen	bis 4 Wochen	Freistellung durch Heimatbehörde	Übernahme der Programm- und Aufenthaltskosten sowie der Versicherungsbeiträge der ausländischen Lehrer;  anteilmäßige Erstattung der Fahrkosten bis zu 250 EUR.	Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nur in besonders begründeten Fällen.
4. Ausländische Fremdsprachenassistenten an sächsischen Schulen	bis 1 Schuljahr	Vermittlung durch Partnerorganisation	800 EUR monatlich und Übernahme der Versicherungsbeiträge	Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Beschlusses der Austauschreferenten der Länder. In begründeten Fällen kann die Tätigkeit um ein weiteres Jahr verlängert werden.
5. Ausländische Ortskräfte an sächsischen Schulen	bis 1 Schuljahr	Vermittlung durch Pädagogischen Austauschdienst PAD		Gastlehrer, sofern diese nicht dem TV-L unterliegen und keine anderweitige Vergütung erfolgen kann; die Tätigkeit entspricht vom Umfang und vom Inhalt der eines Fremdsprachenassistenten.
6. Vorbereitende Besuche zur Anbahnung von Schulpartnerschaften und anderen länderübergreifenden Schulprojekten im Rahmen der internationalen Bildungskooperation	bis 3 Tage für höchstens zwei Personen je Maßnahme		für sächsische Teilnehmer gemäß Sächsischem Reisekostengesetz;  bei vorbereitenden Besuchen in Sachsen kann für ausländische Teilnehmer ein Zuschuss bis zu 30 EUR der Aufenthaltskosten pro Teilnehmer und Tag in Form einer Pauschale gewährt werden.	Eine Finanzierung wird nur gewährt, sofern keine anderweitige Finanzierung erfolgt.  Die Erstattung von Reisekosten für die Begleitung von Schülern im Rahmen der Schulpartnerschaften und Projekte erfolgt gemäß der FRL IntBilkoop.
7. Arbeitstreffen in Sachsen im Bereich der bilateralen Zusammenarbeit	bis 7 Tage		Erstattung der Programm- und Aufenthaltskosten	
8. Maßnahmen im Rahmen bilateraler und multilateraler Vereinbarungen des Staatsministeriums für Kultus	gemäß der jeweiligen Vereinbarung		gemäß der jeweiligen Vereinbarung	